§ 3: Die Entwicklung des deutschen Strafrechts seit dem StGB von 1871

I. Strafzwecke und Aufgabe des Strafrechts im Wandel der Zeit

Das RStGB von 1871 gilt als Grundlagenwerk des heutigen StGB. Sein Allgemeiner Teil wurde bewusst zurückhaltend ausgestaltet, um eine wissenschaftliche Fortentwicklung zu ermöglichen. Sanktionsrechtlich fußte es auf vergeltungstheoretischen und abschreckenden Intentionen, wie sich an der Todesstrafe und dem mit der Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte einhergehenden Zuchthaus als härterer Vollzugsform im Vergleich zur in Gefängnissen vollzogenen Freiheitsstrafe zeigt. Der Gedanke der Resozialisierung war in ihm noch nicht verankert.

Dies kritisierte die sog. moderne Schule um die Strafrechtslehrer *von Liszt* und *Kohlrausch*, die sich in den 1890er Jahren gegen die den absoluten Theorien *Kants* und *Hegels* verpflichtete klassische Schule wandte und ein Strafrecht forderte, das empirische Erkenntnisse berücksichtigte und spezialpräventiv ausgerichtet war. Aus diesem sog. Schulenstreit resultierte 1913 ein Entwurf, der die klassische, auf der Vergeltungstheorie beruhende Schule und die moderne Theorie verband und erstmalig etwa die Zweispurigkeit von Strafen und Maßregeln beinhaltete. Aufgrund des ausbrechenden 1. Weltkrieges blieb er jedoch unveröffentlicht.

In der Weimarer Republik wurden verstärkt fortschrittliche Forderungen erhoben, wie die Abschaffung von Todes-, Zuchthaus- und Ehrenstrafe oder die Streichung der Strafbarkeit homosexueller Handlungen. Wegen der instabilen politischen Verhältnisse wurden sie aber nicht umgesetzt.

Im Nationalsozialismus wurde das Strafrecht unter nationalsozialistischen Gesichtspunkten kollektivistisch und völkisch ausgerichtet. Das Tatstrafrecht wurde durch ein an der (rassistisch zugeschriebenen) Gefährlichkeit bestimmter Tätertypen anknüpfendes Strafrecht ersetzt und damit funktionalisiert. Rechtsstaatliche Grundsätze wie „keine Strafe ohne Gesetz" wurden aufgehoben. Bestrafen ließ sich nun auch Verhalten, wenn es „nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Strafe verdient." Dies öffnete die Tür für nationalsozialistische Willkürgesetze. Einige der in diese Zeit fallenden Gesetzesänderungen bzw. Formulierungen finden sich auch gegenwärtig noch im StGB: Vollrausch (heute § 323a StGB), unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (heute § 142 StGB), Neuregelung von Mord und Totschlag (heute §§ 211, 212 StGB), Nötigung (heute § 240 StGB), Erpressung (heute § 253 StGB), Urkundenfälschung (heute § 267 StGB), Eidesdelikte (heute u.a. § 154 StGB), Einführung von Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Zur Vertiefung: *Vogel* ZStW 115 (2003), 638; *Wolf* JuS 1996, 189 = HFR 1996, Beitrag 9 S. 1; *Schumacher* JuS 2024, 17.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden zunächst solche Gesetze aufgehoben, denen offensichtlich nationalsozialistisches Gedankengut zugrunde lag. Des Weiteren wurde die Todesstrafe im Grundgesetz verboten und das Gesetzlichkeitsprinzip in diesem aufgenommen.

Ausfluss der wiederaufgenommenen Bemühungen um eine Reform des Strafrechts waren zwei gegensätzliche Entwürfe, die in den 1960er Jahren von Expert:innenkommissionen erarbeitet wurden. Der Entwurf von 1962 war juristisch-dogmatisch sehr weit entwickelt, blieb kriminalpolitisch angesichts der im Vordergrund verbleibenden Vergeltungstheorie und des zugestandenen Einflusses des „Sittengesetzes" (demzu-

folge Ehebruch, Homosexualität oder Kuppelei weiterhin zu bestrafen seien) aber kritikwürdig. Der Alternativ-Entwurf von 1966 schrieb die Spezial- und Generalprävention als einzigen Strafzweck fest, begriff das Schuldprinzip als Obergrenze und trat für eine Beschränkung des Strafrechts auf den Rechtsgüterschutz und eine Entkriminalisierung des Sexualstrafrechts ein. Durch das 2. StrRG von 1969 wurde schließlich der Allgemeine Teil neu gefasst, wobei juristisch-dogmatisch eher dem Entwurf von 1962, kriminalpolitisch und sanktionenrechtlich eher dem Alternativ-Entwurf gefolgt wurde. Entgegen dem Vorhaben, auch den Besonderen Teil grundlegend zu erneuern, blieb es hier bei punktuellen Änderungen. Diese wurden durch weitere Reform- und Änderungsgesetze, auch das Strafprozessrecht und Nebenstrafrecht betreffend, im Laufe der Zeit ergänzt. Beispielhaft seien genannt:

– 4. StrRG (1973): Beschränkung der Sexualdelikte auf Rechtsgüterschutz.

– Wirtschaftskriminalitätsgesetz (1976): Einführung der §§ 264, 265b, 283–283d, 302a StGB.

– 18. StrÄG (1980): Integration der Delikte gegen die Umwelt in das StGB.

– 34. StrÄG (2002): § 129b StGB – Ziel war die effektive Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

– 39. StrÄG (2006): Reaktion auf Graffiti (§§ 303 II, 304 II StGB).

– (2015): Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten: Ausbau des Terrorismus-Strafrechts, eigener Tatbestand der Terrorismusfinanzierung in § 89c StGB.

– 51. StrÄG (2017): Gesetz zur Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben: Einfügung der §§ 265c, 265d, 265e StGB.

– 55. StrÄG (2017): Verschärfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls durch Einfügung eines Absatzes 4 an § 244 StGB.

– 56. StrÄG (2017): Einführung eines Gesetzes zur Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr in § 315d StGB.

– 57. StrÄG (2020): Insbesondere Versuchsstrafbarkeit des „Cybergroomings“ in der sog. „Scheinkind-Konstellation“, wenn der Täter also nur irrig denkt, auf ein Kind einzuwirken, vgl. **§ 176a III StGB**.

– (2020): Das **BVerfG** hat am 26. Februar 2020 das 2015 geschaffene strafbewehrte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung **nach § 217 I StGB für verfassungswidrig erklärt** und dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgegeben. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) umfasst, so das BVerfG, als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Damit ist das Verbot in § 217 I StGB nicht in Einklang zu bringen, da dem Einzelnen so die Möglichkeit, Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen, faktisch unmöglich gemacht wird. Im Juli 2023 wurden zwei Gesetzentwürfe im Bundestag nicht angenommen. Beschlossen wurde lediglich der Antrag „Suizidprävention stärken" (BT-Dr. 20/7630), der zur Vorstellung einer nationalen Suizidpräventionsstrategie mit Kernelementen wie einer zentralen Krisendienst-Notrufnummer, der Schulung von Fachkräften, dem Ausbau der Suizidforschung und Zugangsbeschränkungen zu Suizidmitteln und -orten im Mai 2024 führte. Das Bundesgesundheitsministerium hat im Sommer 2026 den offiziellen Referentenentwurf des Gesetzes

zur Stärkung der nationalen Suizidprävention vorlegt. Hinsichtlich § 217 I StGB hat sich der Gesetzgeber auch nach 2023 noch nicht zu einer Neuregelung durchringen können.

– (2021): „Upskirting" und „Downblousing" (Fälle des heimlichen Fotografierens und Filmens unter Kleider und Röcke) wird zu einer Straftat, **§ 184k StGB**.

– (2021): **Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität** vom 23.03.2021 (BGBl I S. 441). In strafzumessungsrechtlicher Hinsicht wurde § 46 II 2 StGB um antisemitische Beweggründe und Ziele des Täters ergänzt. Ferner hat § 241 StGB einen neuen Absatz 1 erhalten. Bislang erfasste § 241 I StGB nur die Bedrohung mit einem Verbrechen. § 241 I StGB n.F. erfasst darüber hinaus Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert, die sich gegen die Betroffenen oder ihnen nahestehende Personen richten.

– (2021): Verschärfung und Erweiterung des StGB bzgl. der Strafbarkeit der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornografischer Inhalte nach **§ 184b StGB** sowie andere Erweiterungen in diesem Bereich. Die Tatmodalitäten in § 184b StGB wurden von einem Vergehen zu einem Verbrechen mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr (§ 12 I StGB) hochgestuft. Außerdem wurde die Verjährungsfrist für den Straftatbestand der Herstellung kinderpornografischer Inhalte angepasst: Diese beginnt künftig erst mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

 Diese Bestrebungen können als Reaktion auf verschiedene öffentlich gewordene Kindesmissbrauchsfälle in den letzten Jahren verstanden werden und wurden im Vorfeld kontrovers diskutiert. Ihnen wurden

namentlich seitens der Kriminologie und der Strafrechtswissenschaft erhebliche Kritik entgegengebracht; vgl. etwa *Kölbel*: „Solche Positionierungen sind von ermüdender Vorhersehbarkeit, gerade für die Law-and-Order-Ecke. Immer das gleiche Muster: Gar nichts tun schaut bei all der öffentlichen Aufregung irgendwie schlecht aus. Also beweist man 'Handlungsfähigkeit' und schwingt die strafrechtliche Keule. […] Wer jeden Fall des § 184b als Verbrechen einstufen will, hat keine Ahnung von der Breite des real vorkommenden Spektrums. Die Geringfügigkeitskonstellationen sind hier ja auch nicht anderweitig aufzufangen, denn es gibt bei § 184b keinen minder schweren Fall.“ (https://www.lto.de/persistent/a_id/41874/)

Tatsächlich führte die Hochstufung zum Verbrechen zu absurden Fällen: Das Verfahren gegen eine Mutter, die aus Empörung über das auf dem Handy ihrer achtjährigen Tochter aufgefundene Material dieses an andere Eltern weitergeleitet hat, konnte deshalb nicht gem. §§ 153, 153a StPO eingestellt werden. Daraufhin folgte ein Vorlagebeschluss zur konkreten Normenkontrolle gem. Art. 100 I GG vonseiten des AG München (BeckRS 2022, 27963).

Der Gesetzgeber hat den nicht hinnehmbaren Konsequenzen aus der Charakterisierung als Verbrechen nunmehr Rechnung getragen und das Gesetz erneut novelliert. Mit der Novellierung hat der Gesetzgeber die Mindeststrafen des § 184b Abs. 1 und Abs. 3 StGB wieder abgesenkt, ohne das Strafniveau vor der Verschärfung von 2021 vollständig wiederherzustellen: In Abs. 1 wurde die Mindeststrafe von einem Jahr auf sechs Monate und in Abs. 3 von einem Jahr auf drei Monate Freiheitsstrafe reduziert, während die jeweiligen Höchststrafen unverändert blieben. Da die Strafrahmen damit wieder unter der Jahresgrenze des § 12 Abs. 1 StGB liegen, gelten sämtliche Tatvarianten als Vergehen. Damit sind Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO sowie die Erledigung im Strafbefehlsverfahren nach § 407 Abs. 1

S. 1 StPO wieder möglich, was das zentrale praktische Anliegen der Reform darstellte. Die Änderung ist im Juni 2024 in Kraft getreten (ausführlich zum Gesetzgebungsverfahren s. https://dip.bundestag.de/vorgang/.../308703).

– (2021): Einführung eines strafrechtlichen Schutzes bei Verunglimpfung der Europäischen Union und ihrer Symbole. Zuvor waren in **§ 104 StGB** ausschließlich Symbole ausländischer Staaten wie etwa Flaggen und Hoheitszeichen strafrechtlich geschützt. Da die Europäische Union kein Staat in diesem Sinne ist, war die Verunglimpfung derer Symbole nicht strafbewehrt. Dies wurde jetzt durch die Einführung des § 90c StGB geändert.

– (2021): Einführung eines neuen **§ 127 StGB**, der das Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet unter Strafe stellt.

– (2021): Einführung eines neuen **§ 192a StGB**, der die sog. verhetzende Beleidigung unter Strafe stellt. Hiermit sollen „Strafbarkeitslücken" geschlossen werden, die dadurch entstehen, dass eine strafbare Beleidigung nach § 185 StGB eine Individualisierung des Opfers voraussetzt.

– (2021): **Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit.** Am 17.09.2021 hat der Bundesrat einem von den Fraktionen der großen Koalition sowie der AfD-Fraktion beschlossenen Gesetz zugestimmt, das es durch eine Neufassung des § 362 StPO ermöglichen soll, Strafverfahren wegen Mordes nach einem Freispruch neu aufzunehmen, wenn neue Beweise gefunden werden, etwa, wenn heute eine vor 30 Jahren noch nicht mögliche DNA-Analyse neue Beweismittel zu Tage bringt.

 Das Gesetz wurde zu Recht vonseiten der Strafrechts- wie auch der Verfassungsrechtswissenschaft erheblich kritisiert, bricht es doch mit einem fundamentalen verfassungsrechtlichen Grundsatz, dem ne

bis in idem-Grundsatz (Art. 103 III GG). Dieser besagt über den Wortlaut des Art. 103 III GG hinaus, dass jemand, der wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde, nicht erneut wegen derselben Tat verfolgt werden darf, sog. Strafklageverbrauch. Die Bedeutung dieses Grundsatzes folgt nicht zuletzt aus dem Nationalsozialismus; vgl. etwa *Buermeyer*: Hier „kommt ein zentrales Prinzip unseres Rechtsstaats unter die Räder“ (https://www.deutschlandfunk.de/aenderung-der-strafprozessordnung-strafrechtler.694.de.html?dram:article_id=499329).

Das Gesetz setzt offenbar auf neue wissenschaftliche Analysemethoden, die jeden Zweifel an der Schuld eines vermeintlichen Täters ausräumen sollen. Zwar wurden solche naturwissenschaftlichen Beweiserhebungsmethoden wie etwa die DNA-Analyse tatsächlich erheblich verbessert, auch sie können aber nicht jeden Zweifel ausschließen.

Am 31.10.2023 hat das BVerfG das Gesetz zutreffend wegen Verstoßes gegen Art. 103 III GG für verfassungswidrig erklärt (Pressemitteilung Nr. 94/2023 vom 31. Oktober 2023, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-094.html;jsessionid=04C035A6204CBBEE3700AF52B0C40278.internet992).

– (2022): Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB). Dem ist eine jahrelange heftige Diskussion vorausgegangen. Hintergrund: Das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche wurde 1933 in das Reichsstrafgesetzbuch eingeführt. Die Gegner der Norm führen an, dass sie den heutigen Vorstellungen von Informationsfreiheit, Selbstbestimmung und freier Arztwahl widerspreche. Es sei nicht verständlich, warum über straffreie Schwangerschaftsabbrüche nach §§ 218 ff. StGB nicht auch rechtmäßig informiert werden dürfe.

– (2023/2024): Der Umrechnungsmaßstab von Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe wurde halbiert, vgl. § 43 StGB. Hintergrund: Ersatzfreiheitsstrafe tritt ein, wenn eine zu einer Geldstrafe verurteilte Person diese nicht bezahlen kann. Bislang entsprach ein Tagessatz Geldstrafe einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Zumindest das war unverhältnismäßig, zumal von der Ersatzfreiheitsstrafe besonders Menschen betroffen sind, die kaum etwas haben und so die Geldstrafe nicht bezahlen können. Zutreffend wird nach wie vor von einer halben Sache gesprochen (Clara Bünger; https://www.dielinkebt.de/themen/reden/detail/das-sanktionenrecht-ist-keine-reform-sondern-eine-grosse-enttaeuschung/).

 Außerdem wurde das Maßregelrecht reformiert und die Strafzumessungsnorm des § 46 StGB um „geschlechtsspezifische“ sowie „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive ergänzt.

– (2024): Inkrafttreten des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – **CanG**) am 1.4.2024. Dadurch Änderungen im BtMG, StGB, EGStGB, in der StPO, etc.

 U. a. ist Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seither der Besitz von bis zu 25 Gramm in der Öffentlichkeit bzw. von bis zu 50 Gramm/drei lebenden Cannabispflanzen am Wohnsitz erlaubt.

– (2026): verfassungsgerichtliche Bestätigung des Sexpuppenverbots. Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 wurden mit Wirkung zum 1. Juli 2021 das Inverkehrbringen, der Erwerb und der Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild unter Strafe gestellt. Dagegen richteten sich zwei Verfassungsbeschwerden, mit denen die Feststellung der Nichtigkeit der Norm angestrebt wurde. Mit Beschluss vom 21. Mai 2026 (BVerfG, 2 BvR 1096/22 sowie 2 BvR

1097/22) wies das BVerfG die Verfassungsbeschwerden zurück und erklärte § 184l StGB für verfassungsgemäß. Das Verbot verletze weder das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf sexuelle Selbstbestimmung noch das Recht auf Freiheit der Person. Der Eingriff sei verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Auch dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG werde die Norm gerecht (s. dazu bereits näher KK 41 ff.).

II. Aktuell diskutierte Gesetzesvorhaben

– **Neuregelung der §§ 211, 212 StGB**. Hintergrund: Der Wortlaut des § 211 StGB stammt aus dem Jahr 1941. In ihm kommt die nationalsozialistische Tätertypenlehre zum Ausdruck, die mit einem Schuldstrafrecht unvereinbar ist. Zusätzlich schafft die absolute Strafdrohung („… ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“) Probleme in Konstellationen, in denen zwar ein Mordmerkmal verwirklicht wurde, der Unrechtsgehalt aber gleichwohl reduziert erscheint (betrifft in erster Linie das Mordmerkmal der Heimtücke). Derzeit ist die Diskussion hierüber aber leider wieder etwas abgeflacht.

– **Einführung eines Unternehmensstrafrechts.** Hintergrund: Die Sanktionierung von Unternehmen erfolgt in Deutschland bisher über die Unternehmensgeldbuße des § 30 OWiG und damit über das Ordnungswidrigkeitenrecht. Eine echte Strafbarkeit von Unternehmen gibt es nicht. In den USA und anderen EU-Mitgliedstaaten bestehen hingegen Regelungen, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen festschreiben. Das wird für Deutschland aber kritisch beurteilt, auch weil das Schuldprinzip (Art. 1, 20 GG) verletzt werde (vgl. etwa *Schünemann* ZIS 2014, 1 ff.). 2020 wurde in der Gesetzgebung ein „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ verhandelt. Dieses sah aber keine echten Strafen für Unternehmen vor, sondern wollte als eine Art verschärftes Ordnungswidrigkeitenrecht Unternehmen verstärkt zur Verantwortung ziehen.

– **Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein (§ 265a StGB).** Hintergrund: Der Vorschlag weist Parallelen zur Ersatzfreiheitsstrafe auf. Ohne Fahrschein fahren häufig Menschen, die sich einen Fahrschein schlicht nicht leisten können. Sie werden bei wiederholtem Mal häufig zu Geldstrafen und, wenn sie diese nicht bezahlen können, zu Ersatzfreiheitsstrafen verurteilt. Dass überhaupt zivilrechtliche Geldforderungen mithilfe des Strafrechts durchgesetzt werden sollen, ist ohnehin eine Besonderheit. Außerdem existiert ja weiterhin die zivilrechtliche Vertragsstrafe (das erhöhte Beförderungsentgelt), sodass eine staatliche Strafe auch deshalb nicht erforderlich ist.

 Die Anhörungen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages sind hier zu finden: https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-954252

 Die Stellungnahme von *Hefendehl* ist hier zu finden:
 https://www.bundestag.de/resource/blob/953596/81d31a2e8f081772d2156d3b40a46bc8/Stellungnahme-Hefendehl-data.pdf

 Aufgrund des Scheiterns der Ampelkoalition kam es in der damaligen Legislaturperiode aber zu keiner Reform des § 265a StGB. Im aktuellen 21. Deutschen Bundestag haben Gesetzentwürfe der Parteien Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen, wonach das Fahren ohne Fahrschein entkriminalisiert werden sollte, keine Mehrheit gefunden: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw16-de-schwarz-fahren-1165328

– **Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen.** Eine von der Ampelregierung eingesetzte Kommission empfiehlt, Schwangerschaftsabbrüche in der Frühphase einer Schwangerschaft zu entkriminalisieren und ggfs. eine Eizellspende zu ermöglichen.

Der Abschlussbericht der Kommission ist hier zu finden: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2024_Bericht_Kom_218_StGB.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD ist die Möglichkeit der Entkriminalisierung nicht vorgesehen: https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf

– **„Nur Ja heißt Ja“:** Seit 2016 gilt in Deutschland das sog. „Nein-heißt-Nein“-Modell. Eine Vergewaltigung kommt danach bei erkennbar entgegenstehendem Willen in Betracht. Zuvor musste die Anwendung von Gewalt, die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder die Ausnutzung einer schutzlosen Lage vorliegen. Weil viele Opfer aber in Übergriffssituationen in ein neurobiologisches Erstarren verfielen, fordern die Justizministerin aus NRW sowie die Justizsenatorin aus Hamburg die Einführung der „Ja-heißt-Ja-Regelung“, die schon in vielen EU-Staaten gilt (https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/jumiko-hamburg-nur-ja-heisst-ja-soll-ins-strafgesetzbuch-vergewaltigung).

– **Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens.** Der Regierungsentwurf sieht vor, Menschen, deren Tätigkeit für das Funktionieren des Gemeinwesens besonders wichtig ist – also etwa Einsatzkräfte der Rettungsdienste oder Zugbegleiter:innen –, strafrechtlich besser zu schützen. Dazu sollen auch die Mindestfreiheitsstrafen der §§ 113, 114 StGB sowie diejenigen der §§ 316b, 323c StGB erhöht werden. Zudem soll für Gerichte im Falle der Verurteilung zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) die Möglichkeit bestehen, den Täter:innen das passive Wahlrecht für maximal fünf Jahre zu entziehen.

 Der Gesetzentwurf findet sich hier: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Schutz_des_Gemeinwesens.pdf?__blob=publicationFile&v=4

– **Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt.** Anlässlich der Zunahme sog. „digitaler Gewalt" soll in § 184k I Nr. 2 StGB das unbefugte Herstellen oder Zugänglichmachen von intimen Bildmaterialien unabhängig von der Herstellungsform (Deepfake oder echt) unter Strafe gestellt werden. Strafbar soll auch der sog. Identitätsmissbrauch werden (§ 201c StGB-E).

 Zu den weiteren Änderungsvorhaben: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_GgdG.pdf?__blob=publicationFile&v=3

 Weil Teile der im Gesetzentwurf geplanten Änderungen Handlungen beträfen, die bereits strafrechtlich erfasst seien, werden derartige Vorhaben von Stimmen aus der Literatur auch kritisch beurteilt. Das Strafrecht sei nicht phänomenbezogen, sondern rechtsguts- und handlungsbezogen strukturiert, wozu ein symbolischer „Deepfake-Tatbestand" nicht passe (*Makepeace* JA 2026, 441 [445]).

– **Leugnung des Existenzrechts Israels.** Im Juli 2026 stimmte die Mehrheit des Bundesrats für einen Vorschlags Hessens, wonach die öffentliche Leugnung des Existenzrechts Israels, die geeignet ist, die Bereitschaft zu antisemitischen Gewalt- oder Willkürmaßnahmen zu fördern, strafbar sein soll.

 Der Gesetzentwurf ist hier zu finden: https://dserver.bundestag.de/btd/21/077/2107733.pdf

 An diesem Vorschlag entzündete sich teils heftige Kritik, die einen solchen Eingriff in die Meinungsfreiheit als verfassungsrechtlich nicht rechtfertigungsfähig hielt, weil es sich nicht um ein „allgemeines Gesetz" im Sinne des Art. 5 II GG handele. Zudem wenden Kritiker:innen ein, dass das sogenannte „Existenzrecht" eines Staates völkerrechtlich nicht als eigenständiger Rechtsbegriff anerkannt sei. Das Völkerrecht schützt jedoch insbesondere die territoriale Integrität bestehender Staaten durch das Gewaltverbot des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta sowie das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Anerkennung als

Staat begründet dabei aber keine Bestandsgarantie gegen einen einvernehmlichen oder anderweitig völkerrechtlich zulässigen Staatsuntergang (zum Untergang von Staaten durch territoriale Veränderungen s. etwa Gornig/*Gornig* Völkerrecht § 53 Rn. 13 ff.). Der Begriff des „Existenzrechts" ist daher eher politischer als juristischer Natur.

Alle Internetquellen wurden zuletzt am 22.10.2026 abgerufen.